

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

5. *unterstreicht*, dass das in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol am 16. März 2014 abgehaltene Referendum, da es keine Gültigkeit besitzt, nicht die Grundlage für irgendeine Änderung des Status der Autonomen Republik Krim oder der Stadt Sewastopol bilden kann;

6. *fordert* alle Staaten, internationalen Organisationen und Sonderorganisationen *auf*, keine Ände-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

anerkennend, dass die Staaten nach den internationalen Menschenrechtsverträgen, deren Vertragsparteien sie sind, rechtlich verpflichtet sind, den einschlägigen Menschenrechtsvertragsorganen regelmäßig Berichte über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Durchführung der Bestimmungen der einschlägigen Verträge ergriffen haben, und Kenntnis davon nehmend, dass der Grad der Befolgung in dieser Hinsicht erhöht werden muss;

sowie anerkennend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf dem Grundsatz der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf ausgerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

betonend, wie wichtig die Mehrsprachigkeit bei den Tätigkeiten der Vereinten Nationen ist, namentlich bei denjenigen, die mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte verbunden sind, und erneut erklärend, wie überaus wichtig die Gleichheit der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen für die wirksame Arbeitsweise der Menschenrechtsvertragsorgane ist,

in Anbetracht dessen, dass die derzeitige Zuweisung von Mitteln dem System der Menschenrechtsvertragsorgane kein nachhaltiges und wirksames Arbeiten erlaubt, und in dieser Hinsicht außerdem anerkennend, wie wichtig es ist, im Rahmen der bestehenden Verfahren der Generalversammlung angemessene Finanzmittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das System der Menschenrechtsvertragsorgane bereitzustellen,

sowie in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, laufend an einer Verbesserung der Effizienz der Arbeitsmethoden des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane zu arbeiten,

ferner in Anbetracht der Bedeutung und des Mehrwerts des Kapazitätsaufbaus und der technischen Hilfe, die in Absprache mit den betreffenden Vertragsstaaten und mit ihrer Zustimmung gewährt werden, um sicherzustellen, dass die internationalen Menschenrechtsübereinkünfte voll und wirksam durchgeführt und eingehalten werden,

unter Hinweis darauf, dass bestimmte internationale Menschenrechtsübereinkünfte Bestimmungen betreffend den Ort der Ausschusstagungen enthalten, und eingedenk der Wichtigkeit der umfassenden Mitwirkung aller Vertragsstaaten an dem interaktiven Dialog mit den Menschenrechtsvertragsorganen,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit, Harmonisierung und Reform des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane⁶,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Initiative und den Anstrengungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, unter Verfolgung eines Ansatzes von Konsultationen einer Vielzahl von Interessenträgern Überlegungen darüber anzustellen, wie das System der Menschenrechtsver-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Anstrengungen des Präsidenten der Generalversammlung und der Ko-Moderatoren im Rahmen des zwischenstaatlichen Prozesses,

Kenntnis nehmend von der Beteiligung der Mitgliedstaaten, der Sachverständigen der Menschenrechtsvertragsorgane, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und nichtstaatlicher Organisationen an dem zwischenstaatlichen Prozess und von ihren Beiträgen dazu,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane ein gemeinsames Ziel der Interessenträger ist, die nach der

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Einklang mit dem Mandat des Amtes, in Abstimmung mit dem betreffenden Staat und mit seiner Zustim-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

angezeigt, insbesondere im Zusammenhang mit dem Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes, der derzeit für das Büro der Vereinten Nationen in Genf entwickelt wird, und für Sachverständige der Vertragsorgane mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen vorzusehen, um ihre uneingeschränkte und wirksame Beteiligung zu gewährleisten;

30. *beschließt*, für die Arbeit der Menschenrechtsvertragsorgane höchstens drei Amtssprachen als Arbeitssprachen vorzusehen, unter Hinzufügung einer vierten Amtssprache in Ausnahmefällen, wenn dies nach Feststellung des betreffenden Ausschusses erforderlich ist, um die Kommunikation zwischen den Mitgliedern zu erleichtern, eingedenk dessen, dass diese Maßnahmen aufgrund des besonderen Charakters der Vertragsorgane keinen Präzedenzfall darstellen, und unbeschadet des Rechts jedes Vertragsstaates, mit den Vertragsorganen in jeder der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu verkehren;

31. *ersucht* den Generalsekretär, die Effizienz der derzeitigen Regelung betreffend Reisen von Sachverständigen der Vertragsorgane im Einklang mit Abschnitt VI der Resolution 67/254 A vom 12. April 2013 zu erhöhen¹⁴;

32. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, soweit angezeigt und als außerordentliche Maßnahme mit dem Ziel, die

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

senträgern zu ihrer Weiterentwicklung einholen, und bittet die Vorsitzenden der Vertragsorgane in dieser Hinsicht, die Vertragsstaaten über ihre Umsetzung unterrichtet zu halten;

38. *legt* den Menschenrechtsvertragsorganen *außerdem nahe*, im Hinblick auf die beschleunigte Harmonisierung des Systems der Vertragsorgane die Rolle ihrer Vorsitzenden in Bezug auf Verfahrensfragen weiter zu stärken, namentlich in Bezug auf die Ausarbeitung von Schlussfolgerungen zu Fragen der Arbeitsmethoden und Verfahrensfragen, wodurch bewährte Verfahren und Methoden bei allen Vertragsorganen rasch verbreitet, die Kohärenz zwischen allen Vertragsorganen sichergestellt und die Arbeitsmethoden standardisiert werden;

39. *legt*